

Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

## Merkblatt für die Angehörigen

- Voraussetzung für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist eine Kremation des/der Verstorbenen.
- Im Gemeinschaftsgrab dürfen ausschliesslich Holzurnen beigesetzt werden.
- Die Beisetzung der Urnen erfolgt nach einem bestimmten Belegungsplan in der von der Gemeindeverwaltung bestimmten Reihenfolge. Spezielle Wünsche von Angehörigen können nicht berücksichtigt werden. Nach der Urnenbeisetzung wird der Grabplatz mit einem Rasenziegel versehen.
- Der Namensvermerk von Verstorbenen ist auf einer gemeinsamen Tafel möglich. Schrift und Darstellung erfolgen einheitlich, nach den Vorgaben der Gemeindeverwaltung. Das Auslassen von Zeilen für spätere Eintragungen (zum Beispiel nach Beisetzung des Ehepartners) ist nicht möglich.
- Die Namensschreibweise wird wie folgt gestaltet:
  - Für verheiratet gewesene Frauen:  
KLARA MÜLLER-MEIER  
1918 - 2008
  - Für verheiratet gewesene Männer:  
PAUL MÜLLER (ohne Nennung des Frauennamens!)  
1918 - 2008
- Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine persönlichen Grabmäler zulässig.
- Auf individuellen Blumenschmuck ist zu verzichten. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden. Vorhandener Blumenschmuck oder andere Gegenstände sind spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach der Beerdigung zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, nach dieser Zeit Zurückgebliebenes zu entsorgen.
- Die Bestattungsgebühren betragen:
  - Für in Wegenstetten wohnhaft gewesene Verstorbene:
    - Fr. 200.-- ohne Namensnennung
    - Fr. 1'000.-- mit Namensnennung
  - Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene:
    - Fr. 1'500.-- ohne Namensnennung
    - Fr. 2'700.-- mit Namensnennung